

Kindertagesstätten in Kreuzlingen

An die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten

Gesellschaft

Marktstrasse 4
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon +41 71 677 62 08
gesellschaft@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Ihr Kontakt

Zeljka Blank-Antakli
Leiterin Fachstelle Integration und Familie
Telefon +41 71 677 62 34
zeljka.blank@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 14. Februar 2024

Einführung von Betreuungszuschüssen für Kinder in Kindertagesstätten

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita), die mit der Stadt Kreuzlingen eine Vereinbarung abgeschlossen haben, gewährt die Stadt Kreuzlingen Zuschüsse zu den Kosten für die Betreuung. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben möglichst kompakt über die Neuerung informieren und bitten Sie sich bei Fragen an uns zu wenden.

Einen Anspruch auf finanzielle Beiträge haben Eltern, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz in Kreuzlingen.
- Das Alter der betreuten Kinder liegt zwischen drei Monaten und reicht bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- Die Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nach. Der gemeinsame Stellenumfang liegt bei mindestens 120 %.
- Das steuerbare Einkommen beider Eltern des Vorjahres liegt unter CHF 100'000.–
- Die Eltern weisen kein steuerbares Vermögen vor.

Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, ist die Höhe des Betreuungszuschusses nach Einkommen abgestuft und ergibt sich aus der Differenz zwischen der finanziellen Eigenleistung und den effektiven Kosten der Kindertagesstätte. Ausschlaggebend ist der kostendeckende Tagessatz der Kita, den Ihnen Ihre Kita mitteilen wird.

Wie ist das Vorgehen?

- Die Eltern buchen einen Betreuungsplatz in einer Kita, die eine Vereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen abgeschlossen hat und schliessen den Betreuungsvertrag mit der Kita ab.
- Das Steueramt bestätigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, anhand eines Formulars.
- Die Kita erstellt für die Eltern die Rechnung und fordert gleichzeitig bei der Stadt Kreuzlingen den vereinbarten Differenzbetrag ein.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich massgebliche Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats der Einrichtung zu melden.

- Die Betreuungszuschüsse werden rückwirkend ab 1. Januar 2024 geleistet.

Wie hoch ist der Betreuungszuschuss?

Steuerbares Einkommen bis:

- CHF 30'000: 80% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 40'000: 70% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 50'000: 60% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 60'000: 50% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 70'000: 40% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 80'000: 30% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 90'000: 20% des kostendeckenden Tagessatzes
- CHF 100'000: 10% des kostendeckenden Tagessatzes

Die Einführung der Betreuungszuschüsse erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2024.

Wir sind für Fragen und Rückmeldungen wie folgt erreichbar:

Montag und Mittwoch: 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Freundliche Grüsse



Zeljka Blank-Antakli
Leiterin Fachstelle Integration und Familie



Ruedi Wolfender
Abteilungsleiter Gesellschaft

Beilage

- Formular: Bestätigung des steuerbaren Einkommens / steuerbaren Vermögens durch das Steueramt